

2020



Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden.

**Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.**

<b>Steuernummer</b>		10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card <sup>1)</sup>		Geburtsdatum (TTMMJJJJ) (Wenn <b>keine</b> SV-Nummer vorhanden, <b>jedenfalls</b> auszufüllen)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
FAMILIEN- ODER NACHNAME				
<input type="text"/>				
VORNAME			TITEL	
<input type="text"/>			<input type="text"/>	

## Einkommensteuererklärung für 2020 sowie

- Antrag auf Verlustrücktrag in das Veranlagungsjahr 2019 bzw. 2018
- Antrag zur Berücksichtigung einer **COVID-19-Rücklage** bei der Veranlagung 2020 wegen **abweichendem Wirtschaftsjahr 2020/2021**

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

Weitere Informationen zur Einkommensteuererklärung finden Sie in der Ausfüllhilfe (**Formular E 2**) oder auf [bmf.gv.at](http://bmf.gv.at).

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig und vollständig** mache. Die Angaben werden überprüft; unrichtige oder unvollständige Angaben können strafrechtliche Folgen haben. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die Angaben in der Erklärung unrichtig oder unvollständig sind, werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

Diese Erklärung können Sie auch papierlos über [bmf.gv.at](http://bmf.gv.at) (FinanzOnline) einbringen.

FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung. Sie benötigen dafür keine spezielle Software.

**Zutreffendes bitte ankreuzen.**

### 1. Weitere Angaben zur Person

1.1 Geschlecht

weiblich  männlich  inter/divers/offen

1.2 Personenstand am 31.12.2020 (Bitte nur ein Kästchen ankreuzen)

verheiratet/in eingetragener Partnerschaft lebend  in Lebensgemeinschaft lebend  
 ledig  dauernd getrennt lebend  geschieden  verwitwet

seit Datum (TT.MM.JJJJ)

### 2. Derzeitige Wohnanschrift

2.1 Straße

2.2 Hausnummer

2.3 Stiege

2.4 Türnummer

2.5 Land <sup>2)</sup>

2.6 Ort

2.7 Postleitzahl

2.8 Telefonnummer



<sup>1)</sup> Geben Sie hier die vom österreichischen Sozialversicherungsträger vergebene 10-stellige Versicherungsnummer vollständig an.

<sup>2)</sup> Geben Sie als Land das Kfz-Nationalitätszeichen an, wenn der derzeitige Wohnsitz nicht in Österreich ist.



### 3. Partnerin/Partner <sup>3)</sup>

3.1 Familien- oder Nachname

3.2 Vorname

3.3 Titel

3.4 10-stellige Sozialversicherungsnummer  
laut e-card <sup>1)</sup>

3.5 Geburtsdatum (TTMMJJJJ) (Wenn **keine**  
SV-Nummer vorhanden, **jedenfalls** auszufüllen)

### 4. Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag

4.1  **Alleinverdienerabsetzbetrag** wird beantragt und ich erkläre, dass meine Partnerin/mein Partner diesen nicht in Anspruch nimmt.

4.2  **Alleinerzieherabsetzbetrag** wird beantragt.

**Hinweis** zu Punkt 4.1 und 4.2: Bezug von Familienbeihilfe für mindestens ein Kind laut Punkt 4.3 erforderlich.

4.3   **Anzahl der Kinder**, für die ich oder meine Partnerin/mein Partner für mindestens **sieben Monate** die Familienbeihilfe bezogen habe/hat.

Zur steuerlichen Berücksichtigung von Kindern verwenden Sie bitte für jedes Kind eine eigene **Beilage L 1k**.

4.4  Für einen allfälligen Kindermehrbetrag erkläre ich, dass ich im Veranlagungsjahr Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Überbrückungshilfe oder Leistungen aus der Grundversorgung oder Mindestsicherung gar nicht oder für einen Zeitraum von weniger als 330 Tagen bezogen habe.

### 5. Höhe der Einkünfte von Ehepartnerin/Ehepartner oder eingetragener Partnerin/eingetragener Partner

Bitte nur ankreuzen, wenn nicht bereits Punkt 4.1 (Alleinverdienerabsetzbetrag) angekreuzt wurde.

Ich erkläre, dass die jährlichen Einkünfte meiner Ehepartnerin/meines Ehepartners oder meiner eingetragenen Partnerin/meines eingetragenen Partners 6.000 Euro nicht überschritten haben [In diesem Fall stehen der Erhöhungsbetrag für Topfsonderausgaben (24.1, 24.2), ein geringerer Selbstbehalt bei außergewöhnlichen Belastungen (Formular L 1ab) und behinderungsbedingte Aufwendungen der Ehepartnerin/des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners (Formular L 1ab) zu].

### 6. Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Ich beantrage den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag. (Voraussetzungen: Eigene Pensionseinkünfte nicht mehr als 25.000 Euro, kein Anspruch auf Absetzbeträge gemäß Punkt 4, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend - Einkünfte der Ehepartnerin/des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners nicht mehr als 2.200 Euro jährlich).

### 7. Mehrkindzuschlag

Ich beanspruche den Mehrkindzuschlag **für 2021**, da für 2020 **zumindest zeitweise** Familienbeihilfe für mindestens 3 Kinder bezogen wurde und das Haushaltseinkommen 55.000 Euro nicht überstiegen hat.  
Wenn Sie mehr als 6 Monate in einer Ehe, Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft gelebt haben, ist auch das Einkommen der Ehepartnerin/des Ehepartners oder eingetragener Partnerin/eingetragener Partner bei der Berechnung der Grenze von 55.000 Euro zu berücksichtigen.

### 8. Regelbesteuerungsoption bei Kapitalerträgen, Einkünften aus Grundstücksveräußerungen und Einkünften aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten

8.1  Ich beantrage die Besteuerung der betrieblichen und/oder privaten **Kapitalerträge**, auf die ein besonderer Steuersatz anwendbar ist, nach dem allgemeinen Steuertarif (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5)

8.2  Ich beantrage die Besteuerung der betrieblichen und/oder privaten Substanzgewinne betreffend **Grundstücke** (Grundstücksveräußerungen und Entnahmen von Betriebsgrundstücken), auf die der besondere Steuersatz anwendbar ist, nach dem allgemeinen Steuertarif (Regelbesteuerungsoption gemäß § 30a Abs. 2)

8.3  Ich beantrage die Besteuerung von Einkünften aus Leitungsrechten, von denen eine Abzugsteuer von 10% einbehalten worden ist, nach dem allgemeinen Steuertarif (§ 107 Abs. 11)

### 9. Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 4)

Für den Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht verwenden Sie bitte die Beilage L 1i (Punkt 6 des Formular L 1i).

<sup>1)</sup> Geben Sie hier die vom österreichischen Sozialversicherungsträger vergebene 10-stellige Versicherungsnummer vollständig an.

<sup>3)</sup> **Partnerin/Partner** sind nur Ehepartnerin/Ehepartner, eingetragene Partnerin/eingetragener Partner oder Lebensgefährtin/Lebensgefährte mit mindestens einem Kind für das mindestens sieben Monate die Familienbeihilfe bezogen wurde (§ 106 Abs. 3). Sie werden im Folgenden – wenn nicht anders angeführt – als „Partnerin/Partner“ bezeichnet.





10. - 12. Betriebliche Einkünfte aus (Beträge in Euro)	10. Land- und Forst- wirtschaft <sup>7</sup>	11. selbständiger Arbeit <sup>8</sup>	12. Gewerbe- betrieb <sup>9</sup>
1. Als Einzelunternehmer/in - Ergebnis aus der/ den Beilage(n) E 1a oder E 1a-K, bei land- und forstwirtschaftlicher Pauschalierung aus E 1c <sup>4)</sup>			
2. Als Beteiligte/r (Mitunternehmer/in) - Ergebnis aus der Beilage E 11 <sup>4)</sup>			
3. Davon auszuscheiden wegen Verteilung der Einkünfte auf 3 Jahre <sup>10</sup>	311	321	327
auf 5 Jahre <sup>11</sup>	312	322	328
4. <input type="checkbox"/> Ich beantrage gemäß § 37 Abs. 9 unwiderruflich, meine positiven Einkünfte aus künstlerischer und/oder schriftstellerischer Tätigkeit auf das Erklärungs- jahr und die beiden Vorjahre gleichmäßig zu verteilen. <i>In Kennzahl 325 sind daher 2/3 auszuscheiden.</i> <sup>5)</sup> <sup>12</sup>		325	
5. Anzusetzende Teilbeträge aus einer Einkünftever- teilung gemäß Punkt 3 und/oder 4 eines anderen Jahres <sup>13</sup>	314	324	326
6. Bei Ausübung der <b>Regelbesteuerungsoption</b> gemäß Punkt 8.1: In Punkt 1. und/oder 2. nicht enthaltene betriebliche Kapitalerträge (Früchte und Substanz), soweit sie nicht in den Kenn- zahlen <b>917/918/919</b> zu erfassen sind <sup>14</sup>	780	782	784
7. Bei Ausübung der <b>Regelbesteuerungsoption</b> gemäß Punkt 8.1: In den Kennzahlen <b>780/782/ 784</b> nicht enthaltene betriebliche Kapitalerträge (Früchte und Substanz), auf die ausländische Quellensteuer anzurechnen ist <sup>15</sup>	917	918	919
8. Bei Ausübung der <b>Regelbesteuerungsoption</b> gemäß Punkt 8.2: In Punkt 1. und/oder 2. nicht enthaltene Substanzgewinne betreffend Be- triebsgrundstücke <sup>16</sup>	500	501	502
<b>Summe aus 1. bis 8.</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>
9. <input type="checkbox"/> Ich beantrage gemäß § 37 Abs. 4, Ein- künfte gemäß § 21 gleichmäßig auf drei Jahre verteilt zu berücksichtigen. <sup>17</sup> In den Einkünften aus Land- und Forstwirt- schaft enthaltene Einkünfte gemäß § 37 Abs. 4, die auf das Erklärungsjahr und die beiden Folgejahre gleichmäßig zu verteilen sind	151		

#### Besondere Steuersätze

Betriebliche **Kapitalerträge**, die mit dem **besonderen Steuersatz** zu besteuern sind

10. In den Kennzahlen <b>310/320/330</b> nicht enthal- tene in- und ausländische Kapitalerträge (Früchte und Substanz), auf die keine ausländische Quellen- steuer anzurechnen ist und die mit dem beson- deren Steuersatz von <b>27,5%</b> zu besteuern sind. <sup>18</sup>	946	947	948
11. In den Kennzahlen <b>310/320/330</b> nicht enthalte- ne in- und ausländische Kapitalerträge, auf die keine ausländische Quellensteuer anzurechnen ist und die mit dem besonderen Steuersatz von <b>25%</b> zu besteuern sind. <sup>18</sup>	781	783	785
12. In den Kennzahlen <b>310/320/330</b> nicht enthalte- ne in- und ausländische Kapitalerträge (Früchte und Substanz), auf die ausländische Quellen- steuer anzurechnen ist und die mit dem beson- deren Steuersatz von <b>27,5%</b> zu besteuern sind. <sup>19</sup>	949	950	951
13. In den Kennzahlen <b>310/320/330</b> nicht enthalte- ne in- und ausländische Kapitalerträge, auf die ausländische Quellensteuer anzurechnen ist und die mit dem besonderen Steuersatz von <b>25%</b> zu besteuern sind. <sup>19</sup>	920	921	922

**Substanzgewinne** betreffend **Betriebsgrundstücke**, die mit dem **besonderen Steuersatz** zu besteuern sind

14. Substanzgewinne betreffend Betriebsgrund- stücke, die mit dem besonderen Steuersatz von <b>30%</b> zu besteuern sind <sup>20</sup>	961	962	963
15. Substanzgewinne betreffend Betriebsgrund- stücke, die mit dem besonderen Steuersatz von <b>25%</b> zu besteuern sind <sup>20</sup>	551	552	553

#### Anzurechnende Steuer

auf betriebliche **Kapitalerträge** (KESt, ausländische Quellensteuer)

16. <b>Kapitalertragsteuer</b> in Höhe von <b>27,5%</b> , soweit sie auf betriebliche inländische Kapitalerträge entfällt	955	956	957
--	-----	-----	-----

<sup>4)</sup> **Ohne** endbesteuerungsfähige Kapitalerträge, Substanzgewinne betreffend Kapitalvermögen und betreffend Betriebsgrundstücke, auf die ein besonderer Steuersatz anwendbar ist.

<sup>5)</sup> Gleichzeitig beantrage ich, Anspruchszinsen (§ 205 BAO) insoweit nicht festzusetzen, als der Differenzbetrag an Einkommensteuer für die Vorjahre Folge des obigen Antrags ist.





17. <b>Kapitalertragsteuer</b> in Höhe von <b>25%</b> , soweit sie auf betriebliche inländische Kapitalerträge entfällt	<b>580</b>	+	<b>581</b>	+	<b>582</b>	+
18. Auf betriebliche Kapitalerträge, die dem besonderen Steuersatz von <b>27,5%</b> unterliegen, entfallende anzurechnende <b>ausländische Quellensteuer</b> <sup>19</sup>	<b>958</b>	+	<b>959</b>	+	<b>960</b>	+
19. Auf betriebliche Kapitalerträge, die dem besonderen Steuersatz von <b>25%</b> unterliegen, entfallende anzurechnende <b>ausländische Quellensteuer</b> <sup>19</sup>	<b>923</b>	+	<b>924</b>	+	<b>925</b>	+
auf <b>Substanzgewinne</b> betreffend <b>Betriebsgrundstücke</b> (Immobilien'ertragsteuer, ausländische Steuer, besondere Vorauszahlung)						
20. <b>Immobilien'ertragsteuer</b> in Höhe von <b>30%</b> , soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt	<b>964</b>	+	<b>965</b>	+	<b>966</b>	+
21. <b>Immobilien'ertragsteuer</b> in Höhe von <b>25%</b> , soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt	<b>583</b>	+	<b>584</b>	+	<b>585</b>	+
22. <b>Besondere Vorauszahlung</b> in Höhe von <b>30%</b> , soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt <sup>6)</sup>	<b>967</b>	+	<b>968</b>	+	<b>969</b>	+
23. <b>Besondere Vorauszahlung</b> in Höhe von <b>25%</b> , soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt <sup>6)</sup>	<b>589</b>	+	<b>590</b>	+	<b>591</b>	+
24. Auf Einkünfte aus betrieblichen Grundstücksveräußerungen, die dem besonderen Steuersatz von <b>30%</b> unterliegen, entfallende anzurechnende <b>ausländische Steuer</b>	<b>970</b>	+	<b>971</b>	+	<b>972</b>	+
25. Auf Einkünfte aus betrieblichen Grundstücksveräußerungen, die dem besonderen Steuersatz von <b>25%</b> unterliegen, entfallende anzurechnende <b>ausländische Steuer</b>	<b>586</b>	+	<b>587</b>	+	<b>588</b>	+
auf <b>Einkünfte aus Leitungsrechten</b> , die auf Grund der Ausübung der Regelbesteuerungsoption nach dem Tarif besteuert werden (Abzugsteuer gemäß § 107)						
26. Abzugsteuer gemäß § 107 <sup>6)</sup>	<b>286</b>	+	<b>287</b>	+	<b>288</b>	+

In Kennzahl <b>330</b> enthaltene Einkünfte, die gemäß Anlage 2 zum BSVG beitragsbegründend wirken (z.B. Einkünfte aus gewerblicher Nutztierhaltung und Pflanzenproduktion)	<b>491</b>
In Kennzahl <b>330</b> enthaltene Einkünfte, die gemäß Anlage 2 zum BSVG beitrags erhöhend wirken (z.B. Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichem Nebenerwerb)	<b>492</b>

<b>13. Wartetastenregelungen (§ 2 Abs. 2a und § 23a)</b>			
<b>In den betrieblichen Einkünften sind nicht ausgleichsfähige Verluste im Sinne des § 2 Abs. 2a enthalten:</b>	a) Eigener Betrieb <sup>21</sup>	<b>341</b>	+
	b) Beteiligungen <sup>22</sup>	<b>342</b>	+
<b>Verrechenbare Verluste aus Vorjahren sind mit positiven betrieblichen Einkünften auszugleichen in Höhe von:</b>	a) Eigener Betrieb <sup>23</sup>	<b>332</b>	–
	b) Beteiligungen <sup>23</sup>	<b>346</b>	–
Ausgleichs- bzw. vortragsfähiger Verlust gemäß § 23a aus einem Einlageüberhang (einer Haftungsanspruchnahme), der das Ergebnis aus der Beteiligung an der Mitunternehmerschaft nicht vermindert hat (Betrag aus Kennzahl <b>9405/7405</b> der Beilage E 6a-1)	<sup>24</sup>	<b>509</b>	–
In den <b>außerbetrieblichen Einkünften</b> sind nicht ausgleichsfähige Verluste im Sinne des § 2 Abs. 2a enthalten	<sup>25</sup>	<b>371</b>	+
Verrechenbare Verluste aus Vorjahren sind mit positiven <b>außerbetrieblichen Einkünften</b> auszugleichen in Höhe von:	<sup>26</sup>	<b>372</b>	–

<b>14. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b>	
14.1 <input type="text"/>	<b>Anzahl der inländischen gehalts- oder pensionsauszahlenden Stellen im Jahr 2020</b> <b>Hinweis:</b> Sofern keine Bezüge vorhanden sind, bitte den Wert 0 (Null) eintragen. Die Beilage eines Lohnzettels ist <b>nicht</b> erforderlich.
Sollten Sie mehrere Pensionen bezogen haben, die bereits <b>gemeinsam lohnversteuert</b> worden sind, ist für diese gemeinsam versteuerten Pensionen <b>eine einzige pensionsauszahlende Stelle</b> anzugeben.	
<b>Folgende Bezüge zählen nicht zur „Anzahl der gehalts- oder pensionsauszahlenden Stellen“:</b> Krankengeld, Bezüge auf Grund eines Dienstleistungsschecks, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Überbrückungshilfe, Pflegekarengeld, Entschädigungen für Truppen-, Kader- oder Waffenübungen, rückerstattete Pflichtbeiträge an Sozialversicherung, Bezüge aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds, Wochengeld, Rehabilitationsgeld, Weiterbildungs- und Bildungsteilzeitgeld u. ä., Bezüge aus einer betrieblichen Vorsorge oder Bezüge aus der Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse.	

<sup>6)</sup> Beachten Sie bitte: Tragen Sie hier bitte nur den Betrag ein, der an besonderer Vorauszahlung für betriebliche Grundstücksveräußerungen entrichtet worden ist. Eine abgeführte Immobilien'ertragsteuer ist nicht hier, sondern bei den Kennzahlen **964/965/966** oder **583/584/585** einzutragen.





14.2 Steuerfreie Einkünfte auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen  
(z.B. UNO, UNIDO)

27 **725**

Für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit **ohne** Lohnsteuerabzug verwenden Sie bitte die **Beilage L 1i**.

**Lohnsteuerpflichtige Einkünfte:** Die Höhe der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß Kennzahl **245** des Lohnzettels ist von der auszahlenden Stelle dem Betriebsfinanzamt zu übermitteln und braucht daher von Ihnen **nicht eingetragen** werden.

**15. Werbungskosten** (ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale von 132 Euro), **Pendlerpauschale/-euro**  
(Die Kennzahlen **718** und **916** sind gemeinsam auszufüllen)  
Erläuterungen zum Pendlerpauschale/-euro und zum erhöhten Verkehrsabsetzbetrag finden Sie im Steuerbuch 2021. **28**

15.1 <b>Pendlerpauschale - tatsächlich zustehender Jahresbetrag</b> Nur ausfüllen, wenn nicht bereits durch Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber in richtiger Höhe berücksichtigt. Berechnung laut Pendlerrechner unter <a href="http://bmf.gv.at/pendlerrechner/">bmf.gv.at/pendlerrechner/</a>	<b>718</b>
15.2 <b>Pendlereuro</b> (Absetzbetrag) - <b>tatsächlich zustehender Jahresbetrag</b> Nur ausfüllen, wenn nicht bereits durch Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber in richtiger Höhe berücksichtigt. Der Pendlereuro beträgt 2 Euro pro km des einfachen Arbeitsweges für das Kalenderjahr und ist aus dem Pendlerrechner ersichtlich. Berechnung laut Pendlerrechner unter <a href="http://bmf.gv.at/pendlerrechner/">bmf.gv.at/pendlerrechner/</a>	<b>916</b>
15.3 Gewerkschaftsbeiträge und sonstige Beiträge zu Berufsverbänden und Interessensvertretungen - <b>tatsächlich zustehender Jahresbetrag</b> - ausgenommen Betriebsratsumlage. Nur ausfüllen, wenn nicht bereits durch Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber in richtiger Höhe berücksichtigt. <sup>7)</sup>	<b>717</b>
15.4 Pflichtbeiträge auf Grund einer geringfügigen Beschäftigung und Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige sowie selbst einbezahlte SV-Beiträge (zB SVdGW) ausgenommen Betriebsratsumlage	<b>274</b>

Hier sind **weitere Werbungskosten** einzutragen. Bitte geben Sie jeweils den Jahresbetrag der Aufwendungen abzüglich steuerfreier Ersätze oder Vergütungen an. Betragen die Werbungskosten weniger als 132 Euro jährlich, ist eine Eintragung nicht erforderlich.

15.5 Genaue Bezeichnung Ihrer beruflichen Tätigkeit (z.B. Koch, Verkäuferin; nicht ausreichend ist Angestellte, Arbeiter)	
15.6 Arbeitsmittel (bei Anschaffungen über 800 Euro tragen Sie hier nur die jährliche Abschreibung ein)	<b>719</b>
15.7 Fachliteratur (keine allgemein bildenden Werke wie Lexika, Nachschlagewerke, Zeitungen etc.)	<b>720</b>
15.8 Beruflich veranlasste Reisekosten ( <b>ohne</b> Fahrtkosten Wohnung/Arbeitsstätte und Familienheimfahrten)	<b>721</b>
15.9 Fortbildungs-, Ausbildungs- und Umschulungskosten	<b>722</b>
15.10 Kosten für Familienheimfahrten	<b>300</b>
15.11 Kosten für doppelte Haushaltsführung	<b>723</b>
15.12 Sonstige Werbungskosten, die nicht unter 15.6 bis 15.11 fallen (z.B. Betriebsratsumlage)	<b>724</b>

15.13 Zur Geltendmachung eines Berufsgruppenpauschales tragen Sie ein:

<b>A:</b> Artist/innen	<b>FM:</b> Forstarbeiter/innen mit Motorsäge	<b>V:</b> Vertreter/innen <sup>9)</sup>
<b>B:</b> Bühnenangehörige, Filmschauspieler/innen	<b>FO:</b> Forstarbeiter/innen ohne Motorsäge, Förster/innen, Berufsjäger/innen im Revierdienst	<b>P:</b> Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung
<b>F:</b> Fernsehschaffende	<b>HA:</b> Hausbesorger/innen, soweit sie dem Hausbesorgergesetz unterliegen	<b>E:</b> Expatriates im Sinne § 1 Z 11 der Verordnung <sup>7), 8)</sup>
<b>J:</b> Journalist/innen	<b>HE:</b> Heimarbeiter/innen	
<b>M:</b> Musiker/innen		

Beruf - Kurzbezeichnung	Zeiträume der Tätigkeiten: Beginn (TTMM) - Ende (TTMM)	Kostenersätze <sup>9)</sup>
<input type="text"/>	<input type="text"/> bis <input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/> bis <input type="text"/>	<input type="text"/>

**Summe der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit** (muss nicht ausgefüllt werden)

**16. Einkünfte aus Kapitalvermögen**

Für Einkünfte aus Kapitalvermögen verwenden Sie bitte die Beilage E 1kv.

<sup>7)</sup> Falls vom Arbeitgeber bereits in richtiger Höhe berücksichtigt, ist hier keine Eintragung vorzunehmen. Andernfalls ist der Gesamtbetrag einzutragen.  
<sup>8)</sup> Nur Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die im Auftrag einer ausländischen Arbeitgeberin/eines ausländischen Arbeitgebers in Österreich im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer österreichischen Konzerngesellschaft oder einer österreichischen Betriebsstätte des ausländischen Arbeitgebers befristet beschäftigt werden. Betreffend Details siehe Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten.  
<sup>9)</sup> Von Arbeitgeberin/Arbeitgeber erhaltene Kostenersätze (ausgenommen Kostenersätze an Expatriates betreffend Reisekosten iSd § 26 Z 4 EStG 1988). **Auch bei Vertreterinnen/Vertretern sind Kostenersätze hier anzugeben.**





<b>17. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung</b>			
17.1	Von Grundstücken und Gebäuden - Ergebnis aus der/den Beilage(n) E 1b		
17.2	Als Beteiligte/r - Ergebnis aus der Beilage E 11		
17.3	Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen (§ 28 Abs. 1 Z 4)	<b>546</b>	
17.4	Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten (§ 107), die <input type="checkbox"/> im Umfang von 33 % des Auszahlungsbetrages (ohne USt) <input type="checkbox"/> in der durch ein Gutachten nachgewiesenen Höhe zu besteuern sind (Ausübung der Regelsteueroption gemäß § 107 Abs. 10)	<b>29</b> <b>547</b>	
17.5	Sonstige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z.B. Einkünfte aus Betriebsverpachtung nach einer Betriebsaufgabe)	<b>373</b>	
<b>Summe aus 17.1 bis 17.5</b>		<b>370</b>	
17.6	Abziehender Fünftelbetrag eines Verlustes aus privaten Grundstücksveräußerungen des Veranlagungsjahres gemäß Punkt 18.1.3 oder eines Vorjahres (höchstens Saldo aus den Punkten 17.1, 17.2 und 17.3)	<b>36</b> <b>973</b>	
17.7	<input type="checkbox"/> Ich beantrage, 60% des Verlustes aus privaten Grundstücksveräußerungen des Veranlagungsjahres mit dem Saldo aus den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gemäß den Punkten 17.1, 17.2 und 17.3 auszugleichen. Zu berücksichtigen sind (60 % des Betrages gemäß Punkt 18.1.3, höchstens der Saldo)	<b>974</b>	

<b>18. Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen <sup>30</sup></b>			
<input type="checkbox"/> Die Veräußerung betrifft (auch) Grund und Boden, der zuvor aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden ist			
<b>18.1</b>	<b>Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen auf die der besondere Steuersatz anwendbar ist</b>	<b>30%</b> <sup>31</sup>	<b>25%</b> <sup>32</sup>
18.1.1	Pauschal ermittelte Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen (§ 30 Abs. 4 „Altvermögen“) (14% des Veräußerungserlöses; § 30 Abs. 4 Z 2) <sup>33</sup>	<b>985</b> +	<b>572</b> +
	Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen nach Umwidmung (60% des Veräußerungserlöses; § 30 Abs. 4 Z 1) <sup>34</sup>	<b>986</b> +	<b>573</b> +
<input type="checkbox"/> Bei Ermittlung der Einkünfte gemäß Kennzahlen <b>985/986</b> bzw. <b>572/573</b> erfolgte eine Nacherfassung begünstigter Herstellungsaufwendungen (§ 30 Abs. 4 letzter Satz)			
18.1.2	Nicht pauschal ermittelte Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen (§ 30 Abs. 3, „Neuvermögen“ und bei Option gemäß § 30 Abs. 5 auch „Altvermögen“) <sup>35</sup>	<b>987</b>	<b>574</b>
18.1.3	<b>Saldo aus den Kennzahlen 985/986/987 bzw. 572/573/574</b> <sup>36</sup>		
18.1.4	Anrechenbare <b>Immobilienwertsteuer</b> , die auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen entfällt und vom Parteienvertreter abgeführt wurde <sup>10)</sup>	<b>988</b>	<b>576</b>
18.1.5	Entrichtete <b>besondere Vorauszahlung</b> , soweit sie auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen entfällt <sup>11)</sup>	<b>989</b>	<b>579</b>
18.1.6	Auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen gemäß Punkt 18.1 anzurechnende ausländische Steuer	<b>997</b>	<b>578</b>
<b>18.2</b>	<b>Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen, die dem Tarif unterliegen</b>		
18.2.1	Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen gegen Rente („Alt- und Neuvermögen“; § 30a Abs. 4) <sup>37</sup>		<b>575</b>
18.2.2	Auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen gemäß Punkt 18.2 entfallende anzurechnende ausländische Steuer		<b>975</b>

<b>19. Sonstige Einkünfte</b>			
19.1	Wiederkehrende Bezüge (§ 29 Z 1) <sup>38</sup>	<b>800</b>	
19.2	Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (§ 31) und aus der Veräußerung von Beteiligungen (§ 31 EStG 1988 idF vor dem 1. StabG 2012) <sup>39</sup>	<b>801</b>	
19.3	Einkünfte aus der Veräußerung von Forderungswertpapieren und Derivaten, die zwischen 1.10.2011 und 31.3.2012 erworben wurden (§ 124b Z 184 zweiter Teilstrich, 27,5%) <sup>40</sup>	<b>503</b>	
19.4	Nicht betriebliche Einkünfte aus Leistungen (§ 29 Z 3), die nicht in Kennzahl <b>548</b> zu erfassen sind <sup>41</sup>	<b>803</b>	
19.5	Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten (§ 107 EStG 1988), die nicht in Kennzahl <b>547</b> zu erfassen sind	<b>548</b>	
19.6	Funktionsgebühren (§ 29 Z 4) <sup>42</sup>	<b>804</b>	

**Beachten Sie bitte:**

<sup>10)</sup> Bei Ausübung der Veranlagungsoption darf hier bei Vorliegen mehrerer Veräußerungsgeschäfte nur die entrichtete Immobilienwertsteuer jener Veräußerungsgeschäfte eingetragen werden, die auf Grund der Option in die Veranlagung einbezogen werden.

<sup>11)</sup> Tragen Sie hier bitte nur den Betrag ein, der an besonderer Vorauszahlung für private Grundstücksveräußerungen entrichtet worden ist. Eine abgeführte Immobilienwertsteuer ist nicht hier, sondern bei den Kennzahlen **988/576** einzutragen.





20. Nachversteuerung		
20.1	Nachversteuerung <b>ausländischer Verluste</b> (§ 2 Abs. 8 Z 4)	<b>792</b> +
21. COVID-19-Rücklage, Verlustrücktrag, Gesamtbetrag der Einkünfte		
21.1	Gesamtbetrag der Einkünfte vor Hinzurechnung der COVID-19-Rücklage und des Verlustrücktrages <i>Muss bei Abzug der COVID-19-Rücklage in der Veranlagung 2019 und/oder bei Inanspruchnahme des Verlustrücktrages jedenfalls ausgefüllt werden.</i>	
21.2	Hinzurechnung der in der Veranlagung 2019 abgezogenen COVID-19-Rücklage	<b>157</b> +
21.3	<b>Verlustrücktrag</b> (§ 124b Z 355 iVm der COVID-19-Verlustberücksichtigungsverordnung, BGBl II Nr. 405/2020) Der Verlustrücktrag wurde beantragt. Der negative Gesamtbetrag der Einkünfte 2020 ist daher insoweit zu kürzen um den Betrag von ( <i>Gesamtwert aus dem Antrag auf Verlustrücktrag</i> )	<b>152</b> +
21.4	<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b> (nach Berücksichtigung der Punkte 21.2 und 21.3) <i>Muss nicht ausgefüllt werden</i>	

22. Tarifbegünstigungen, Sonderfälle		
22.1	Einkünfte für die ich den Hälftesteuersatz beanspruche	<b>423</b>
22.2	Gewinne aus einem Schuldnachlass im Sinne des § 36 (Kennzahl <b>386</b> )	
	Zu leistende Quote in Prozent <b>496</b>	<b>386</b>
22.3	Einkünfte, die aus sonstigen Gründen besonders zu besteuern sind (Art):	
22.4	<input type="checkbox"/> Ich beantrage die gemäß § 6 Z 6 lit. a und b entstandene Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in <b>Raten</b> zu entrichten.	<b>978</b>
	Von diesem Betrag entfällt auf Wirtschaftsgüter des	
22.4.1	<input type="checkbox"/> Anlagevermögens ( <b>5 Raten</b> ) der Betrag von	<b>235</b>
22.4.2	<input type="checkbox"/> Umlaufvermögens ( <b>2 Raten</b> ) der Betrag von	<b>991</b>
22.5	<input type="checkbox"/> Ich beantrage auf Grund von Vorschriften des <b>Umgründungssteuergesetzes</b> , die Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in <b>Raten</b> zu entrichten.	<b>979</b>
	Von diesem Betrag entfällt auf Wirtschaftsgüter des	
22.5.1	<input type="checkbox"/> Anlagevermögens ( <b>5 Raten</b> ) der Betrag von	<b>559</b>
22.5.2	<input type="checkbox"/> Umlaufvermögens ( <b>2 Raten</b> ) der Betrag von	<b>993</b>
	Die Steuerschuld ist	
	<input type="checkbox"/> nach dem Tarif zu ermitteln	
	<input type="checkbox"/> unter Anwendung eines Steuersatzes von 27,5% zu ermitteln (teilweise Einschränkung des Besteuerungsrechtes)	
22.6	Bei einem Anteilstausch im Zuge von Einbringungen, die nach dem 31.12.2019 beschlossen oder vertraglich unterfertigt wurden:	
	<input type="checkbox"/> Ich beantrage gemäß § 17 Abs. 1a des Umgründungssteuergesetzes die Steuerschuld nicht festzusetzen für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag von	<b>153</b>
22.7	<input type="checkbox"/> Ich beantrage gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 lit. a, die Steuerschuld <b>nicht festzusetzen</b> für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag von	<b>806</b>
22.8	<input type="checkbox"/> Ich beantrage gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 lit. d iVm § 6 Z 6 lit c und d die Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in <b>5 Raten</b> zu entrichten.	<b>980</b>
22.9	Anzurechnende Abzugsteuer auf nicht betriebliche Einkünfte aus Leitungsrechten, die auf Grund der Ausübung der Regelbesteuerungsoption (§ 107 Abs. 11) nach dem Tarif besteuert werden	<b>596</b>
22.10	Anzurechnende Mindestkörperschaftsteuer nach Umwandlung (§ 9 Abs. 8 UmgrStG)	<b>309</b>
22.11	<input type="checkbox"/> Ich beanspruche für den Veranlagungszeitraum einen Zuzugsfreibetrag gemäß § 103 Abs. 1a in Höhe von	<b>983</b>
22.12	<input type="checkbox"/> Ich beanspruche für den Veranlagungszeitraum die Beseitigung der steuerlichen Mehrbelastungen aus einem Zuzug durch Anwendung eines pauschalen Durchschnittssteuersatzes (§ 103 Abs. 1 iVm mit der Zuzugsbegünstigungsverordnung 2016, BGBl II Nr. 261/2016). <i>Der Betrag, um den sich die tarifmäßige Steuer in Anwendung des begünstigten Steuersatzes vermindert, ist in Kennzahl 375 einzutragen.</i>	<b>375</b>
22.13	Abzugsposten (Zuzugsbegünstigung, anzurechnende Steuern)	<b>375</b>

23. Ausländische Einkünfte		
23.1	In den Einkünften sind enthalten: Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht (ohne Einkünfte gemäß Punkt 10-12 7, 10, 11, 12, 13, 14 ohne Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen gemäß Punkt 18, ohne Einkünfte aus Kapitalvermögen laut Beilage E 1 kv und ohne Einkünfte gemäß Kennzahl <b>359</b> der Beilage L 1)	<b>395</b>





23.2	Auf Einkünfte gemäß Kennzahl <b>395</b> entfällt eine anrechenbare Steuer (ohne anzurechnende Steuern gemäß Punkt 10-12 18, 19, 24, 25 ohne anzurechnende Steuern gemäß Punkt 18 und laut Beilage E 1kv und Beilage L 1i) in Höhe von	54	<b>396</b>
23.3	In den Einkünften sind nicht enthalten: Unter Progressionsvorbehalt steuerbefreite positive Auslandseinkünfte, die nicht in Kennzahl <b>453</b> der Beilage L 1i enthalten sind.	55	<b>440</b>
23.4	Ausländische Verluste Bei Ermittlung der Einkünfte wurden nach österreichischem Steuerrecht ermittelte <b>ausländische Verluste höchstens</b> im Ausmaß des Verlustes nach ausländischem Steuerrecht berücksichtigt ( <i>Achtung: Die Kennzahl <b>746</b> und/oder <b>944</b> muss bei Berücksichtigung ausländischer Verluste <b>jedenfalls ausgefüllt</b> werden</i> )		
23.4.1	Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen <b>eine umfassende Amtshilfe</b> besteht	56	<b>746</b>
23.4.2	Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen <b>keine umfassende Amtshilfe</b> besteht	56	<b>944</b>

## 24. Sonderausgaben 57

### Beachten Sie bitte:

- **Verpflichtende Beiträge an eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft,**
- **Spenden an begünstigte Empfänger und**
- **Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und für den Nachkauf von Versicherungszeiten**

werden nur mehr auf Grund einer elektronischen Datenübermittlung berücksichtigt, wenn sie an eine inländische Organisation geleistet wurden und der Organisation der Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum bekannt gegeben wurde. Die übermittelten Beträge werden automatisch berücksichtigt. Wenn bei den übermittelten Daten etwas nicht richtig ist oder fehlt, wenden Sie sich zur Klärung direkt an den Zahlungsempfänger; nur dieser kann etwas richtigstellen oder Fehlendes nachsenden. Für eine von der Datenübermittlung abweichende Berücksichtigung von Kirchen- oder Versicherungsbeiträgen oder für gezahlte Sonderausgaben an ausländische Organisationen verwenden Sie die Beilage L 1d.

24.1	Summe aller Versicherungsprämien und -beiträge (freiwillige Kranken-, Unfall-, Lebensversicherung, Hinterbliebenenversorgung und Sterbekassen), Pensionskassenbeiträge, freiwillige Höherversicherung im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung <b>Nur mehr bis 2020 absetzbar, falls Vertrag/Antrag vor dem 01.01.2016 abgeschlossen/gestellt.</b>		<b>455</b>
24.2	Summe aller Beiträge sowie Rückzahlungen von Darlehen und Zinsen, die zur Schaffung und Errichtung oder Sanierung von Wohnraum geleistet wurden <b>Nur mehr bis 2020 absetzbar, wenn Maßnahme vor 01.01.2016 begonnen.</b>		<b>456</b>
24.3	Renten oder dauernde Lasten		<b>280</b>
24.4	Steuerberatungskosten		<b>460</b>
24.5	<b>Verlustabzug</b> 58 Offene Verlustabzüge aus den Vorjahren (Gesamtbestand aller abzugsfähigen Verluste)	58	<b>462</b>

## 25. Außergewöhnliche Belastungen

Für die Geltendmachung von außergewöhnlichen Belastungen verwenden Sie bitte die Beilage L 1ab, zur Geltendmachung von außergewöhnlichen Belastungen für Kinder verwenden Sie bitte die **Beilage(n) L 1k**.

26.  Ich besitze auf Grund meiner politischen Verfolgung in der Zeit von 1938 bis 1945 einen Opferausweis und/oder eine Amtsbescheinigung.

## 27. Freibetragsbescheid 59

27.1  Ich wünsche keinen Freibetragsbescheid.

27.2  Ich wünsche einen niedrigeren Freibetragsbescheid in Höhe von jährlich

**449**

**Bitte schließen Sie dieser Erklärung auch die in Ihrem Fall erforderlichen Erklärungsbeilagen an: E 1a/E 1a-K, E 1b, E 1c, E 1kv, E 11, L 1ab, L 1d, L 1k, L 1i sowie E 108c**

### Hinweise

#### Familienbonus Plus und Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag

Wenn der Familienbonus Plus oder der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag bereits beim Arbeitgeber berücksichtigt worden ist, ist dieser bei der Arbeitnehmerveranlagung jedenfalls zu beantragen, sonst kann es zu einer ungewollten Nachzahlung kommen. Für die Berücksichtigung des Familienbonus Plus verwenden Sie die Beilage L 1k oder – in besonderen Fällen – die Beilage L 1k-bf.

#### Zwischenstaatlicher Informationsaustausch

Internationale Vereinbarungen sehen einen wechselseitigen Informationsaustausch zwischen den Finanzverwaltungen einzelner Staaten vor. So erhalten wir zu den in Österreich lebenden Personen Informationen über deren Einkünfte und Vermögen im Ausland. Ebenso geben wir Informationen über in Österreich bezogene Einkünfte oder hier vorhandenes Vermögen weiter, wenn die jeweiligen Personen im Ausland leben.

#### Originaldokumente und Belege

Übermitteln Sie keine Originaldokumente/Belege, da diese nach elektronischer Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie die Unterlagen aber mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung auf.

#### Richtigkeits- und Vollständigkeitserklärung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift





# Antrag auf Verlustrücktrag in das Veranlagungsjahr 2019 bzw. 2018

(§ 124b Z 355 EStG 1988 iVm der COVID-19-Verlustberücksichtigungsverordnung, BGBl II Nr. 405/2020)



## 1. Verlustrücktrag in das Veranlagungsjahr 2019

Ich beantrage, rücktragsfähige Verluste aus betrieblichen Einkünften 2020, die (nach Hinzurechnung einer bei der Veranlagung 2019 allenfalls berücksichtigten COVID-19-Rücklage) bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte im Rahmen der Veranlagung 2020 nicht ausgeglichen werden, bei der **Veranlagung 2019** vom Gesamtbetrag der Einkünfte vor Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen abzuziehen (**Verlustrücktrag in das Jahr 2019**)

Bei der **Veranlagung 2019** ist als Verlustrücktrag abzuziehen: 1, 2, 4)

Euro

- Ich bestätige, dass der Verlust durch ordnungsmäßige Buchführung oder durch ordnungsgemäße Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt worden ist.
- Der in das Jahr 2019 rückgetragene Verlust aus 2020 stammt von einem anderen Steuerpflichtigen (*nur bei Erbfolge relevant*).

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben korrekt sind. Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

## 2. Verlustrücktrag in das Veranlagungsjahr 2018

Ich beantrage, rücktragsfähige Verluste aus betrieblichen Einkünften 2020, soweit sie im Rahmen der Veranlagung 2019 (Punkt 1) nicht abgezogen werden konnten, im Rahmen der **Veranlagung 2018** vom Gesamtbetrag der Einkünfte vor Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen abzuziehen (**Verlustrücktrag in das Jahr 2018**).

Bei der **Veranlagung 2018** ist als Verlustrücktrag abzuziehen: 2, 3, 4)

Euro

- Der in das Jahr 2018 rückgetragene Verlust aus 2020 stammt von einem anderen Steuerpflichtigen (*nur bei Erbfolge relevant*).

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben korrekt sind. Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

1) Maßgebend ist der jeweils niedrigste absolute Wert aus den Punkten a bis d:

- Nicht ausgeglichene Verluste aus betrieblichen Einkünften 2020 (negativer Gesamtbetrag der betrieblichen Einkünfte 2020 nach Hinzurechnung einer bei der Veranlagung 2019 allenfalls berücksichtigten COVID-19-Rücklage)
- Negativer Gesamtbetrag der Einkünfte 2020
- Positiver Gesamtbetrag der Einkünfte 2019
- 5 Millionen Euro

2) Der Verlustrücktrag ist in der Steuererklärung 2020 bei Punkt 21.3 in der Kennzahl **152** als Hinzurechnungsbetrag zum negativen Gesamtbetrag der Einkünfte zu berücksichtigen.

3) Maßgebend ist der jeweils niedrigste absolute Wert aus den Punkten a bis c:

- Durch Verlustrücktrag 2019 nicht ausgeglichene rücktragsfähige Verluste aus betrieblichen Einkünften 2020
- Positiver Gesamtbetrag der Einkünfte 2018
- 2 Millionen Euro

4) Wurde das betreffende Jahr bereits rechtskräftig veranlagt, gilt der Antrag als rückwirkendes Ereignis iSd § 295a BAO und ermöglicht eine Bescheidänderung zur Berücksichtigung eines Verlustrücktrages.





# Antrag zur Berücksichtigung einer COVID-19-Rücklage bei der Veranlagung 2020 wegen abweichendem Wirtschaftsjahr 2020/2021

(§ 124b Z 355 EStG 1988 iVm der COVID-19-Verlustberücksichtigungsverordnung, BGBl II Nr. 405/2020)

## Beachten Sie bitte:

Dieser Antrag kann nur im Fall eines **abweichenden Wirtschaftsjahres 2020/2021** gestellt werden, sofern nicht bereits beantragt wurde, die COVID-19-Rücklage bei der Veranlagung 2019 zu berücksichtigen.

Bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr 2020/2021 besteht ein Wahlrecht:

- Berücksichtigung der COVID-19-Rücklage bei der Veranlagung **2019** und Bemessung vom voraussichtlichen negativen Gesamtbetrag der betrieblichen Einkünfte der Veranlagung **2020**; in diesem Fall ist dieser Antrag nicht zulässig.
- Berücksichtigung der COVID-19-Rücklage bei der Veranlagung **2020** und Bemessung vom voraussichtlichen negativen Gesamtbetrag der betrieblichen Einkünfte der Veranlagung **2021**; in diesem Fall ist der Antrag hier zu stellen.

**Zutreffendes bitte ankreuzen** (beide Voraussetzungen müssen vorliegen):

- Es liegt ein abweichendes Wirtschaftsjahr 2020/2021 vor.
- Bei der Veranlagung 2019 wird/wurde keine COVID-19-Rücklage berücksichtigt.

Da bei der Veranlagung 2021 der Gesamtbetrag der betrieblichen Einkünfte des Wirtschaftsjahres 2020/21 voraussichtlich negativ sein wird, beantrage ich, bei der <b>Veranlagung 2020</b> eine COVID-19-Rücklage zu berücksichtigen in Höhe von:	<b>155</b>	Euro
---	------------	------

## Hinweise zur Berechnung der Rücklage:

1. Die COVID-19-Rücklage kann ohne weiteren Nachweis in Höhe von bis zu **30% des positiven Gesamtbetrages der betrieblichen Einkünfte der Veranlagung 2020** gebildet werden, wenn auf Grund der COVID-19-Pandemie die Vorauszahlungen für 2020 an Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf Null bzw. auf die Mindestkörperschaftsteuer herabgesetzt wurden.
2. Die COVID-19-Rücklage kann bis zur Höhe des voraussichtlichen negativen Gesamtbetrages der betrieblichen Einkünfte der Veranlagung 2021, höchstens jedoch bis **60% des positiven Gesamtbetrages der betrieblichen Einkünfte der Veranlagung 2020** gebildet werden. In diesem Fall ist der voraussichtliche negative Gesamtbetrag der betrieblichen Einkünfte der Veranlagung 2021 **glaubhaft zu machen** (sorgfältig zu schätzen). Auf Verlangen des Finanzamtes ist diese Schätzung vorzulegen.
3. Die COVID-19-Rücklage darf den Betrag von **5 Millionen Euro** nicht übersteigen.

## Beachten Sie bitte:

1. Wurde das Jahr 2020 bereits rechtskräftig veranlagt, gilt der Antrag als rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 295a BAO und ermöglicht eine Bescheidänderung zur Berücksichtigung der COVID-19-Rücklage.
2. Die bei der Veranlagung 2020 berücksichtigte COVID-19-Rücklage ist bei der **Veranlagung 2021** dem Gesamtbetrag der betrieblichen Einkünfte wieder **hinzuzurechnen**.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben korrekt sind. Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)
---

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

